

Gemeinde Rottenschwil



Benützungsreglement Waldhütte

Version 1
vom 3. Juni 2019
in Kraft ab 1. Juni 2019

Inhalt

§ 1 Zweckbestimmung.....	3
§ 2 Verantwortlichkeit	3
§ 3 Benützungsrecht	3
§ 4 Benützungsgebühr	3
§ 5 Zufahrt.....	3
§ 6 Sorgfaltspflicht.....	3
§ 7 Haftung.....	3
§ 8 Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen	4
§ 9 Inkraftsetzung.....	4
Anhang I: Gebührentarif	5
Anhang II: Hausordnung.....	7
Anhang III: Zufahrtsplan	8

Gemeinde Rottenschwil
Benützungsreglement Waldhütte

Die Ortsbürgergemeindeversammlung Rottenschwil erlässt, gestützt auf § 15 des aargauischen Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 in Verbindung mit § 20 lit. i des aargauischen Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 folgendes Benützungsreglement Waldhütte.

§ 1 Zweckbestimmung

Die Ortsbürgergemeinde Rottenschwil ist Eigentümerin der Waldhütte Rottenschwil.

Die Waldhütte steht für gesellige, kulturelle und festliche Anlässe zur Verfügung. Anlässe mit kommerziellem Charakter sind nicht zugelassen.

Die Anlagen ausserhalb der Waldhütte stehen den Benützern der Waldhütte zur Verfügung. Ist die Waldhütte nicht vermietet, stehen diese Anlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

§ 2 Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Benützung der Waldhütte liegt beim Gemeinderat.

§ 3 Benützungsrecht

Die Waldhütte steht natürlichen und juristischen Personen gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr zur Verfügung. Die beantragende Person muss volljährig sein, am Anlass teilnehmen und gilt als für den Anlass verantwortliche Ansprechperson gegenüber der Vermieterin und Kontrollorganen.

§ 4 Benützungsgebühr

Für die Benützung der Waldhütte ist eine Gebühr gemäss Gebührentarif im Anhang I zu diesem Reglement zu entrichten.

Bei der Schlüsselübergabe ist durch die Benutzer ein Depot gemäss Anhang I zu hinterlegen.

§ 5 Zufahrt

Zu- und Wegfahrten erfolgen ausschliesslich über die Kantonsstrasse Bremgarten-Sins über den mit Fahrverbot belegten Weg.

Für das Zu- und Wegfahren zur Waldhütte sind am Benützungstag einzig die Benutzer der Waldhütte sowie Fahrzeuge für die Anlieferung der Verpflegung berechtigt.

§ 6 Sorgfaltspflicht

Zu Räumlichkeiten und Mobiliar ist Sorge zu tragen.

Die Hausordnung gemäss Anhang II ist zu beachten.

Mieter, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Benützung der Waldhütte verweigert werden.

§ 7 Haftung

Die Vertragsnehmer haften für alle Schäden, die durch die Benützung der Waldhütte entstehen.

Gemeinde Rottenschwil
Benützungsreglement Waldhütte

Der Vermieter lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche bei der Benützung der Waldhütte entstehen, ab; es sei denn, die Ursache läge in der mangelhaft wahrgenommenen Unterhaltspflicht des Eigentümers.

§ 8 Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen

Der Gemeinderat kann die Anhänge I bis III bei Bedarf anpassen und erlässt weitere notwendige Regelungen.

Der Gemeinderat kann in ausserordentlichen, begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements genehmigen.

§ 9 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde durch die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 genehmigt und tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Es ersetzt das Reglement und den Gebührentarif für die Benützung der Waldhütte Rottenschwil vom 18. Juni 2012.

GEMEINDERAT ROTTENSCHWIL

Frau Gemeindeammann

Gemeineschreiberin



Giordana Huonder



Cornelia Burkard

Anhang I: Gebührentarif

1. Reservationsvorgang

Benützungsanfragen sind (wenn möglich elektronisch) an die Gemeindekanzlei Rottenschwil zu richten. Buchungsanfragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs priorisiert und sind verbindlich. Falls die Waldhütte am gewünschten Datum noch verfügbar ist, erhält der Mieter eine verbindliche, elektronische Buchungsbestätigung.

2. ¹Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühr beträgt:

- für Einwohnerinnen und Einwohner von Rottenschwil CHF 110.00
- für auswärtige Benützerinnen und Benützer CHF 200.00

In der Benützungsgebühr inbegriffen sind die Benützung der Waldhütte (inkl. Küche, Toilette, Aussenanlage, Geschirr und Besteck), die Entschädigung des Hüttenwarts sowie der Verbrauch von Strom, Wasser und Holz.

Die Benützungsgebühr beinhaltet maximal den Zeitraum ab 10.00 Uhr des Benützungstages bis 10.00 Uhr des Folgetages.

3. Ausnahmeregelung

Alle ortsansässigen Vereine können die Waldhütte zweimal pro Jahr vergünstigt zu CHF 50.00 benützen.

Behörden und Kommissionen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Rottenschwil haben für dienstliche Anlässe Anspruch auf gebührenfreie Benützung.

4. Annullierung der Reservation

Wird die Reservation weniger als 14 Tage vor Mietantritt annulliert, so hat der Mieter eine Gebühr von CHF 50.00 zu entrichten.

5. Depot

Bei der Schlüsselübergabe ist durch die Benutzer ein Depot von CHF 200.00 zu hinterlegen. Das Depot wird den Benützern bei Rückgabe der Schlüssel, nach Abzug allfälliger Kosten für zusätzliche Aufwendungen, zurückerstattet.

6. Kosten für zusätzliche Aufwendungen

Materialverluste und Beschädigungen sind der Ortsbürgergemeinde durch die Benützern zu entschädigen.

Allfällige Kosten für zusätzliche Dienstleistungen des Hüttenwarts (Vorheizen, Reinigung etc.) sind durch die Benutzer zu entschädigen.

Werden durch Nichteinhalten der Vorschriften oder Auflagen zusätzliche Umtriebe verursacht, kann der Gemeinderat eine Umtriebsentschädigung gemäss effektivem Aufwand erheben.

¹ Art. 2, 3, 4 und 6: Änderung durch Gemeinderatsbeschlüsse vom 31. Oktober 2023 und 20. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024

Gemeinde Rottenschwil
Benützungsreglement Waldhütte

²Zusätzliches Material

- | | | | |
|------------------|---------|-----|-------|
| • Stromverteiler | pro Tag | CHF | 30.00 |
|------------------|---------|-----|-------|

Defektes Material

- | | | | |
|-------------------------------|-------------------------------------|-----|-------|
| • Trinkglas | pro Stück | CHF | 3.00 |
| • Weinglas | pro Stück | CHF | 3.00 |
| • Kaffeeglas | pro Stück | CHF | 3.00 |
| • Kaffee-/Espressotasse | pro Stück | CHF | 5.00 |
| • Kaffee-/Espresso-Untertasse | pro Stück | CHF | 3.00 |
| • Teller | pro Stück | CHF | 10.00 |
| • Suppen-/Dessertteller | pro Stück | CHF | 6.00 |
| • Weiteres Material | individuell nach Anschaffungskosten | | |

² Art. 6: Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2024

³Anhang II: Hausordnung

1. Rauchverbot

In den Räumen gilt ein generelles Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien erlaubt. Dabei ist der Waldbrandgefahr ganz besondere Beachtung zu schenken.

2. Schwedenofen

Das Grillieren im Schwedenofen ist zu unterlassen.

Beim vorübergehenden Verlassen der Waldhütte darf nur mässig Glut im Schwedenofen belassen werden. Am Ende der Waldhüttenbenützung ist der Schwedenofen von Verbrennungsrückständen zu reinigen.

3. Lärm

Jegliche Belästigung der Umgebung durch übermässigen Lärm ist zu unterlassen.

Musik- und Lautsprecheranlagen sind in ihrer Lautstärke auf ein Minimum zu beschränken. Rücksichtnahme gilt auch gegenüber der Tieren.

4. Feuer und Feuerwerk

In der Umgebung ausserhalb der Feuerstelle dürfen keine Feuer entfacht werden.

Das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern ist strikte verboten.

5. Inneneinrichtung

Es ist strikte untersagt, Mobiliar (ausgenommen Festbankgarnituren) ins Freie zu nehmen.

Es dürfen keine Heftklammern, Nägel oder Reissnägel an Wänden, Tischen oder Stühlen angebracht werden.

Das Abfeuern von Konfettikanonen, Tischbomben mit Papierregen oder ähnliches ist im Innen- sowie Aussenbereich verboten.

6. Reinigung

Nach jeder Benützung sind zu reinigen und in sauberer Ordnung zu hinterlassen:

- Hausräume und Umgebung der Waldhütte
- Tische, Kücheneinrichtung (inkl. Geschirr, Essbesteck, Trinkgläser)

Ferner sind vom Mieter angebrachte Wegmarkierungen (Ballons, Transparente, Hinweisschilder etc.) wieder zu entfernen.

Sämtlicher Hauskehricht ist durch den Mieter zur Entsorgung mitzunehmen.

7. Licht- und Stromquellen

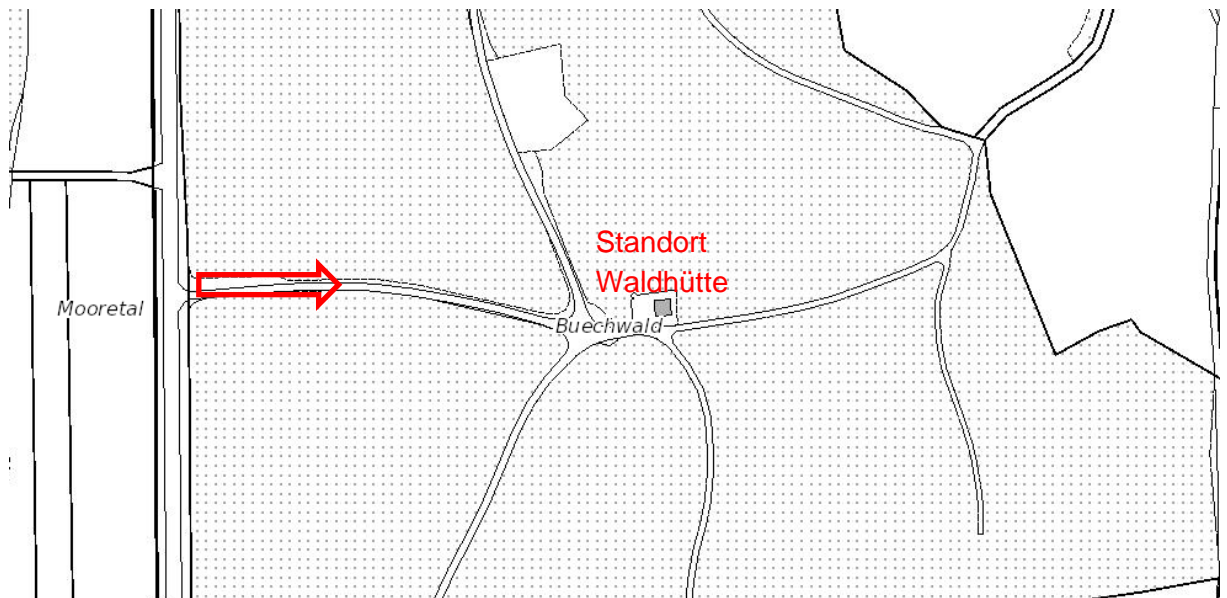
Die Licht- und Stromquellen sind beim Verlassen der Waldhütte auszuschalten.

8. Anweisungen und Instruktionen des Hüttenwartes

Den Anweisungen und Instruktionen des Hüttenwartes ist strikt Folge zu leisten.

³ Anhang II: Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2024

Anhang III: Zufahrtsplan



Zu- und Wegfahrten erfolgen ausschliesslich über die Kantonsstrasse Bremgarten-Sins über den mit Fahrverbot belegten Weg.

Für das Zu- und Wegfahren zur Waldhütte sind am Benützungstag einzig die Benutzer der Waldhütte sowie Fahrzeuge für die Anlieferung der Verpflegung berechtigt.